

# **Technische Weisungen Wasserversorgung**

**2022**

Die Geschäftsleitung der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Art. 28, Abs. 2 der Verordnung Wasserversorgung vom 06.12.2021
- Art. 16, Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 19.10.2016

die folgende

## Technische Weisungen Wasserversorgung

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich  
und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten in Ergänzung zu den Technischen Normen gemäss Art. 28 der Verordnung Wasserversorgung für private Trinkwasser-Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Sie sind verbindlich anzuwenden von

- der Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende) sowie
- den an der Installation beteiligten planenden und ausführenden Firmen.

### II. Erdverlegte Leitungen

#### Art. 2

Werkstoffe

<sup>1</sup> Für erdverlegte Leitungen dürfen ausschliesslich PE-100RC Schutzmantelrohre in Stangen, Serie 5, SDR 11, PN 16 bar verwendet werden.

#### Art. 3

Verbindungen

<sup>1</sup> Zur Verbindung von Leitungen ist ausschliesslich die Schweissung zulässig.

#### Art. 4

Unterbrüche

<sup>1</sup> Bei jedem Arbeitsunterbruch (z.B. Nacht, Etappe) müssen alle Leitungen (alt und neu) bis 2bar dicht verschlossen werden.

#### Art. 5

Rohrbettung

<sup>1</sup> Die Leitungen sind in einem Bett aus gewaschenem Sand (0 - 8 mm) oder Betonkies (0 - 16 mm) mit einer allseitigen Dicke von mindestens 20 cm zu verlegen.

<sup>2</sup> Betonkies- oder Sandbettung dürfen keine organischen Stoffe wie Holz, Laub, Lehm usw. enthalten.

#### Art. 6

Überdeckung

<sup>1</sup> Eine minimale Leitungsüberdeckung von 1 Meter darf nicht unterschritten, eine maximale Leitungsüberdeckung von 1,5 Meter nicht überschritten werden. Die minimale Überdeckung ist allseitig zu gewährleisten (z.B. gegen Lichtschacht, Kellertreppe).

### **Art. 7**

Warnband

<sup>1</sup> Beim Verlegen von Leitungen ist ein Warnband mit einliegendem Draht und der Aufschrift "Achtung Wasserleitung" im gleichen Graben 50cm über der Leitung mit zu verlegen.

### **Art. 8**

Anbohrungen

<sup>1</sup> Anbohrungen sind nur auf Leitungen zulässig, die aus wichtigen Gründen in Betrieb bleiben müssen und daher unter Druck stehen.

<sup>2</sup> Bei bestehenden Gussleitungen sind folgende Bedingungen zu beachten:

- DN 100 und kleiner: Anbohrung nicht zulässig, Installation T-Stück
- DN 125: Anbohrung Durchmesser 40mm gestattet
- DN 150: Anbohrung bis Durchmesser 50mm gestattet
- DN 200 und grösser: Anbohrung bis Durchmesser 63mm gestattet

<sup>3</sup> Bei neuen und bestehenden PE-Leitungen muss die Anbohrung verschweisssbar sein.

### **Art. 9**

Einbaugarnituren für Schieber und Anbohrarmaturen

<sup>1</sup> Als Einbaugarnitur für Schieber und Anbohrarmaturen ist das Set der Firma Aladin mit Schieberstange starr, Oberteil B mit Zentrierring und Schutzrohr PE Ø 75mm zu verwenden. Die Schieberstange wird **NICHT** gesplintet.

### **Art. 10**

Strassenkappen

<sup>1</sup> Als Strassenkappen sind Hawle EASY – LIFT, zweiteilig zum Ausziehen, Grösse 1 und Deckel aus Kunststoff mit Glasfaser Verstärkung und Kette aus INOX zu verwenden.

<sup>2</sup> Bei Strassenkappen im Feld (z.B. Wiese, Weide oder Wald) wird das zu verwendende Produkt durch die IWM situativ bestimmt.

### **Art. 11**

Beschriftungen

<sup>1</sup> Die Beschriftung der Schiebertainnen erfolgt durch die IWM.

### **Art. 12**

Druckprüfung

<sup>1</sup> Jede neu erstellte Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen. Für die Durchführung der Druckprüfung ist vorgängig mit den IWM Kontakt aufzunehmen zwecks Koordination und Kontrolle.

<sup>2</sup> Es sind nur Elektronische Druckprüfprotolle zugelassen. Die detaillierten Angaben zu den durchzuführenden Druckprüfung werden von den IWM festgelegt.

### **Art. 13**

Erdung

<sup>1</sup> Die Art der Erdung bestimmt der Betreiber des örtlichen Elektrizitätsnetzes im Einzelfall.

<sup>2</sup> Elektrische Erdungen dürfen ausschliesslich von konzessionierten Elektronunternehmen ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

### III. Hausinterne Leitungen

#### Art. 14

Werkstoffe

<sup>1</sup> Für im Gebäude sichtbar verlegte Leitungen darf ausschliesslich rostfreier Stahl verwendet werden.

#### Art. 15

Rückfluss-  
verhinderung

<sup>1</sup> Jedes Gebäude muss mit einer Rückflussverhinderung ausgestattet werden.

<sup>2</sup> Zulässig sind:

- Ein separater Rückflussverhinderer nach dem Hauptabsperrventil, oder
- ein kombiniertes Hauptabsperrventil mit integriertem Rückflussverhinderer.

#### Art. 16

Wasserzähler

<sup>1</sup> Die IWM stellen keine Passstücke zur Verfügung.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 17

Normen und Richt-  
linien SVGW

<sup>1</sup> Für sämtliche im Rahmen dieser Vorschriften nicht speziell erwähnten Fälle sind die Normen und Richtlinien des SVGW verbindlich.

#### Art. 18

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Weisungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

#### Art. 19

Anpassung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der IWM bestimmt, wie weit und innerhalb welcher Frist diese Weisungen anzupassen sind.

Münsingen, den 6. Dezember 2021

**Im Namen der Geschäftsleitung der  
InfraWerkeMünsingen**



**Urs Wälchli**  
Geschäftsführer



**Martin Kräuchi**  
Abteilungsleiter